

Bundesgesetzblatt ²⁶⁰⁵

Teil II

Z 1998

1996

Ausgegeben zu Bonn am 15. November 1996

Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
4. 10. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Doping	2606
21. 10. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Antarktis-Vertrags	2606
21. 10. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe	2607
21. 10. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	2607
22. 10. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	2608
22. 10. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden im Hochschulbereich in den Staaten der europäischen Region	2608
22. 10. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz archäologischen Kulturguts	2609
22. 10. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-ukrainischen Doppelbesteuerungsabkommens	2609
22. 10. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes Europas	2610
22. 10. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen	2610
22. 10. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	2611
23. 10. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-russischen Vertrags über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen	2613
28. 10. 96	Bekanntmachung der deutsch-polnischen Vereinbarung zur Änderung des Abkommens vom 6. November 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität	2613
28. 10. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	2615
29. 10. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 zur Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	2616
29. 10. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	2616
29. 10. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	2617
4. 11. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen	2618
4. 11. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle	2620

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens gegen Doping**

Vom 4. Oktober 1996

Das Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping (BGBl. 1994 II S. 334; 1995 II S. 147) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Litauen	am	1. Juli 1996
Luxemburg	am	1. August 1996

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Juni 1996 (BGBl. II S. 1077).

Bonn, den 4. Oktober 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Antarktis-Vertrags**

Vom 21. Oktober 1996

Der Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959 (BGBl. 1978 II S. 1517) ist nach seinem Artikel XIII Abs. 5 für die

Ukraine	am	28. Oktober 1992
---------	----	------------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Mai 1996 (BGBl. II S. 1050).

Bonn, den 21. Oktober 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe**

Vom 21. Oktober 1996

Das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477; 1978 II S. 1239; 1980 II S. 1406; 1981 II S. 379; 1985 II S. 1104) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für

São Tomé und Príncipe am 18. September 1996
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Juli 1996 (BGBl. II S. 1213).

Bonn, den 21. Oktober 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt**

Vom 21. Oktober 1996

Das Vereinigte Königreich hat dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 29. Februar 1996 die Erstreckung des Geltungsbereichs des in Paris am 16. November 1972 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer 17. Tagung beschlossenen Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213) auf Jersey notifiziert. Gemäß Artikel 33 des Übereinkommens ist die Erstreckung am 29. Mai 1996 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. September 1984 (BGBl. II S. 937) und vom 18. Juli 1996 (BGBl. II S. 1228).

Bonn, den 21. Oktober 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1978
über Normen für die Ausbildung, die Erteilung
von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten**

Vom 22. Oktober 1996

Das Internationale Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297) wird nach seinem Artikel XIV Abs. 4 für

Iran, Islamische Republik am 1. November 1996
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. September 1996 (BGBl. II S. 2508).

Bonn, den 22. Oktober 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden
im Hochschulbereich in den Staaten der europäischen Region**

Vom 22. Oktober 1996

Turkmenistan hat dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 4. Juni 1996 notifiziert, daß es sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sowjetunion als durch das Übereinkommen vom 21. Dezember 1979 über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden im Hochschulbereich in den Staaten der europäischen Region (BGBl. 1994 II S. 2321) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Februar 1996 (BGBl. II S. 360).

Bonn, den 22. Oktober 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
zum Schutz archäologischen Kulturguts**

Vom 22. Oktober 1996

Liechtenstein hat dem Generalsekretariat des Europarats am 1. Juli 1996 die Kündigung des Europäischen Übereinkommens vom 6. Mai 1969 zum Schutz archäologischen Kulturguts (BGBl. 1974 II S. 1285) notifiziert.

Die Kündigung wird gemäß Artikel 13 Abs. 3 des Übereinkommens am 2. Januar 1997 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 10. Februar 1976 (BGBl. II S. 388) und vom 4. Juni 1996 (BGBl. II S. 1076).

Bonn, den 22. Oktober 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-ukrainischen Doppelbesteuerungsabkommens**

Vom 22. Oktober 1996

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. April 1996 zu dem Abkommen vom 3. Juli 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1996 II S. 498) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 28 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll

am 3. Oktober 1996

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind in Kiew am 3. September 1996 ausgetauscht worden.

Bonn, den 22. Oktober 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz des architektonischen Erbes Europas**

Vom 22. Oktober 1996

Das Übereinkommen vom 3. Oktober 1985 zum Schutz
des architektonischen Erbes Europas (BGBl. 1987 II
S. 623) wird nach seinem Artikel 23 Abs. 2 für

Norwegen am 1. Januar 1997
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die
Bekanntmachung vom 4. Juni 1996 (BGBl. II S. 1077).

Bonn, den 22. Oktober 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über das grenzüberschreitende Fernsehen**

Vom 22. Oktober 1996

Das Europäische Übereinkommen vom 5. Mai 1989 über das grenzüber-
schreitende Fernsehen (BGBl. 1994 II S. 638) wird nach seinem Artikel 29 Abs. 4
für

Ungarn am 1. Januar 1997
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel 26 Abs. 2 und eines Vorbehalts
nach Artikel 32 Abs. 1 des Übereinkommens
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom
9. Mai 1995 (BGBl. II S. 445).

Bonn, den 22. Oktober 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

Vom 22. Oktober 1996

I.

Das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Lesotho am 21. September 1995
nach Maßgabe des folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
am 22. August 1995 angebrachten Vorbehalts:

(Übersetzung)

"The Government of the Kingdom of Lesotho declares that it does not consider itself bound by Article 2 to the extent that it conflicts with Lesotho's constitutional stipulations relative to succession to the throne of the Kingdom of Lesotho and law relating to succession to chieftainship. The Lesotho Government's ratification is subject to the understanding that none of its obligations under the Convention especially in Article 2(e), shall be treated as extending to the affairs of religious denominations.

„Die Regierung des Königreichs Lesotho erklärt, daß sie sich durch Artikel 2 nicht als gebunden betrachtet, soweit er im Widerspruch zu den verfassungsrechtlichen Bestimmungen Lesothos betreffend die Thronfolge des Königreichs Lesotho und dem Recht betreffend die Häuptlingsnachfolge steht. Die Ratifikation durch die Regierung von Lesotho erfolgt unter der Bedingung, daß keine ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen, insbesondere Artikel 2 Buchstabe e, so angesehen wird, als erstrecke sie sich auf die Angelegenheiten von Religionsgemeinschaften.

Furthermore, the Lesotho Government declares it shall not take any legislative measures under the Convention where those measures would be incompatible with the Constitution of Lesotho."

Darüber hinaus erklärt die Regierung von Lesotho, daß sie keine gesetzlichen Maßnahmen aufgrund des Übereinkommens ergreifen wird, die mit der Verfassung von Lesotho unvereinbar wären."

Fidschi am 27. September 1995
mit Vorbehalten zu Artikel 5 Buchstabe a und Artikel 9 des Übereinkommens

Singapur am 4. November 1995
nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am
5. Oktober 1995 angebrachten Vorbehalte:

(Übersetzung)

"(1) In the context of Singapore's multi-racial and multi-religious society and the need to respect the freedom of minorities to practise their religious and personal laws, the Republic of Singapore reserves the right not to apply the provisions of Articles 2 and 16 where compliance with these provisions would be contrary to their religious or personal laws.

„(1) Angesichts der Tatsache, daß sich die Gesellschaft Singapurs aus Menschen verschiedener Rassen und Religionen zusammensetzt, und der Notwendigkeit, die Freiheit der Minderheiten, ihre religiösen und persönlichen Gesetze zu befolgen, anzuerkennen, behält sich die Republik Singapur das Recht vor, die Artikel 2 und 16 nicht anzuwenden, soweit die Einhaltung ihrer Bestimmungen diesen religiösen und persönlichen Gesetzen widersprechen würde.

(2) Singapore is geographically one of the smallest independent countries in the world and one of the most densely populated. The Republic of Singapore accordingly reserves the right to apply such laws and conditions governing the entry into, stay in, employment of and departure from its territory of those who do not have the right under the laws of Singapore to enter and remain indefinitely in Singapore and to the conferment, acquisitions and loss of citizenship of women who have acquired such

(2) Geographisch gesehen ist Singapur eines der kleinsten unabhängigen Länder der Erde und eines der am dichtesten besiedelten. Die Republik Singapur behält sich daher das Recht vor, die Gesetze und Bedingungen anzuwenden, die sich auf die Einreise in ihr Hoheitsgebiet, den Aufenthalt und die Beschäftigung in ihrem Hoheitsgebiet und die Ausreise aus ihrem Hoheitsgebiet durch diejenigen, die nach den singapurischen Gesetzen nicht das Recht haben, nach Singapur einzureisen

citizenship by marriage and of children born outside Singapore.

(3) Singapore interprets Article 11, paragraph 1 in the light of the provisions of Article 4, paragraph 2 as not precluding prohibitions, restrictions or conditions on the employment of women in certain areas, or on work done by them where this is considered necessary or desirable to protect the health and safety of women or the human foetus, including such prohibitions, restrictions or conditions imposed in consequence of other international obligations of Singapore and considers that legislation in respect of Article 11 is unnecessary for the minority of women who do not fall within the ambit of Singapore's employment legislation.

(4) The Republic of Singapore declares, in pursuance of Article 29, paragraph 2 of the Convention that it will not be bound by the provisions of Article 29, paragraph 1."

und sich dort unbegrenzt aufzuhalten, sowie auf die Verleihung, den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit bezüglich der Frauen, die diese Staatsangehörigkeit durch Eheschließung erworben haben, und der Kinder, die außerhalb Singapurs geboren sind, beziehen.

(3) Singapur legt Artikel 11 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Artikels 4 Absatz 2 dahingehend aus, daß er Verbote, Beschränkungen oder Bedingungen bezüglich der Beschäftigung von Frauen in bestimmten Bereichen oder bezüglich der von ihnen geleisteten Arbeit nicht ausschließt, soweit dies als für den Schutz der Gesundheit und für die Sicherheit der Frauen oder des menschlichen Fötus notwendig oder wünschenswert erachtet wird, einschließlich der Verbote, Beschränkungen oder Bedingungen, die infolge anderer völkerrechtlicher Verpflichtungen Singapurs auferlegt worden sind, und vertritt die Auffassung, daß gesetzliche Maßnahmen in bezug auf Artikel 11 für die Minderheit von Frauen, die nicht in den Anwendungsbereich der singapurischen Arbeitsgesetze fallen, nicht erforderlich sind.

(4) Die Republik Singapur erklärt im Einklang mit Artikel 29 Absatz 2 des Übereinkommens, daß sie durch Artikel 29 Absatz 1 nicht gebunden ist."

II.

Die Libysch-Arabische Dschamahirija hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 5. Juli 1995 folgende Modifizierung ihres anlässlich des Beitritts zum Übereinkommen angebrachten Vorbehalts (vgl. die Bekanntmachung vom 21. Dezember 1990 – BGBl. 1991 II S. 416) notifiziert:

(Übersetzung)

“(Translation) (Original: Arabic)

The Socialist People's Libyan Arab Jamahiriya has declared its accession to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, adopted by the General Assembly of the United Nations on 18 December 1979, with the following reservation:

1. Article 2 of the Convention shall be implemented with due regard for the peremptory norms of the Islamic Shariah relating to determination of the inheritance portions of the estate of a deceased person, whether female or male
2. The implementation of paragraph 16(c) and (d) of the Convention shall be without prejudice to any of the rights guaranteed to women by the Islamic Shariah."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. August 1996 (BGBl. II S. 2467).

Bonn, den 22. Oktober 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

„(Übersetzung) (Original: Arabisch)

Die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija hat erklärt, daß sie dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 18. Dezember 1979 angenommen wurde, unter folgendem Vorbehalt beitrifft:

1. Bei der Anwendung des Artikels 2 des Übereinkommens sind die zwingenden Normen der islamischen Scharia in bezug auf die Festsetzung des auf jeden Erben entfallenden Anteils am Nachlaß eines oder einer Verstorbenen gebührend zu berücksichtigen.
2. Artikel 16 Buchstabe c und d des Übereinkommens wird unbeschadet der Rechte angewendet, die den Frauen durch die islamische Scharia gewährleistet werden."

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-russischen Vertrags
über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen**

Vom 23. Oktober 1996

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 zu dem Vertrag vom 16. Dezember 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen (BGBl. 1994 II S. 1052) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 19 Abs. 2

am 26. Mai 1996

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 26. April 1996 ausgetauscht worden.

Bonn, den 23. Oktober 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
der deutsch-polnischen Vereinbarung
zur Änderung des Abkommens vom 6. November 1991
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Polen
über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung
der organisierten Kriminalität**

Vom 28. Oktober 1996

Die in Warschau durch Notenwechsel vom 24. Januar 1995/31. Januar 1996 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen zur Änderung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität vom 6. November 1991 (BGBl. 1992 II S. 950) ist nach ihrem letzten Absatz

am 31. Januar 1996

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. Oktober 1996

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Schattenberg

Botschaft der
Bundesrepublik Deutschland
Warschau

Warschau, den 24. Januar 1995

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen unter Bezugnahme auf die „Berliner Erklärung vom 8. September 1994 über die verstärkte Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität und der organisierten Kriminalität in Europa“ den Abschluß einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen zur Änderung des Abkommens vom 6. November 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Artikel 1 des Abkommens wird um einen neuen Deliktbereich erweitert und enthält als letzten Anstrich:

„ – unerlaubten Handel mit radioaktivem und nuklearem Material.“

2. Diese Änderungsvereinbarung gilt für dieselbe Dauer wie das Abkommen.

Falls sich die Regierung der Republik Polen mit den Vorschlägen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Republik Polen zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das
Ministerium für
Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Polen
Warschau

Ministerium für Auswärtige
Angelegenheiten der Republik Polen

Warschau, den 31. Januar 1996

Verbalnote

/Eingangsformel/

... beehrt sich zu bestätigen, die Note der Botschaft Nr. 029/95 vom 24. Januar 1995 mit folgendem Wortlaut erhalten zu haben:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Das PAM beehrt sich mitzuteilen, daß die Regierung der Republik Polen die Vorschläge billigt und den Vorschlag der Botschaft akzeptiert, daß die oben zitierte Note sowie diese Antwortnote eine Vereinbarung bilden, die heute in Kraft tritt.

/Schlußformel/

An die
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Warschau

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe**

Vom 28. Oktober 1996

I.

Das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe vom 30. März 1961 (BGBl. 1973 II S. 1353) ist nach seinem Artikel 41 Abs. 2 für

Gambia	am	23. Mai 1996
São Tomé und Príncipe	am	20. Juli 1996

in Kraft getreten.

II.

Das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1975 II S. 2) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für die

Russische Föderation	am	3. Juli 1996
----------------------	----	--------------

sowie für die

Schweiz	am	22. Mai 1996
---------	----	--------------

in Kraft getreten.

III.

Das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll vom 25. März 1972 geänderten Fassung (BGBl. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103) gilt somit nach Absatz 4 Buchstabe a seiner Vorbemerkung sowie nach Artikel 19 Buchstabe a des Protokolls zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe für folgende weitere Staaten:

Gambia	mit Wirkung vom	23. Mai 1996
Russische Föderation	mit Wirkung vom	3. Juli 1996
São Tomé und Príncipe	mit Wirkung vom	20. Juli 1996
Schweiz	mit Wirkung vom	22. Mai 1996

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. August 1996 (BGBl. II S. 1479).

Bonn, den 28. Oktober 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992
zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971
zur Errichtung eines Internationalen Fonds
zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden

Vom 29. Oktober 1996

Das Protokoll vom 27. November 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 zur Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1994 II S. 1150) wird nach seinem Artikel 30 Abs. 3 für

Bahrain am 3. Mai 1997
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. März 1996 (BGBl. II S. 391).

Bonn, den 29. Oktober 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992
zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden

Vom 29. Oktober 1996

Das Protokoll vom 27. November 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1994 II S. 1150) wird nach seinem Artikel 13 Abs. 4 für

Bahrain am 3. Mai 1997
Schweiz am 4. Juli 1997
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. März 1996 (BGBl. II S. 391).

Bonn, den 29. Oktober 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen
Vom 29. Oktober 1996**

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (BGBl. 1993 II S. 1136) ist nach seinem Artikel 29 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Kuba am 10. September 1996
nach Maßgabe des folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
am 12. Juni 1996 angebrachten Vorbehalts:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Spanish)

„The Government of the Republic of Cuba declares that it does not consider itself bound by the provisions of article 32, paragraphs 2 and 3, and that disputes which arise between the Parties should be settled by negotiation through the diplomatic channel.“

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

„Die Regierung der Republik Kuba erklärt, daß sie sich durch Artikel 32 Absätze 2 und 3 nicht als gebunden betrachtet und daß zwischen den Vertragsparteien entstehende Streitigkeiten durch Verhandlungen auf diplomatischem Weg beigelegt werden sollen.“

São Tomé und Príncipe

am 18. September 1996

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBl. II S. 1479).

Bonn, den 29. Oktober 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung,
Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen
und über die Vernichtung solcher Waffen**

Vom 4. November 1996

I.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1994 zu dem Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1994 II S. 806) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel XXI Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland

am 29. April 1997

in Kraft treten wird; die Ratifikationsurkunde war am 12. August 1994 bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden. Bei der Hinterlegung hat die Bundesrepublik Deutschland folgende Erklärung abgegeben:

„Die Bundesrepublik Deutschland erklärt als Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, daß dieses Übereinkommen, was sie betrifft, entsprechend ihren Verpflichtungen aus den Vorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften ausgeführt werden wird, soweit solche Vorschriften anwendbar sind.“

II.

Das Übereinkommen wird weiterhin am 29. April 1997 in Kraft treten für:

Albanien	Malediven
Algerien	Marokko
Argentinien	Mauritius
Armenien	Moldau, Republik
Äthiopien	Monaco
Australien	Mongolei
Brasilien	Namibia
Bulgarien	Neuseeland
Chile	Niederlande (für das Königreich in Europa)
Costa Rica	Norwegen
Côte d'Ivoire	Oman
Dänemark	Österreich*)
Ecuador	Papua-Neuguinea
El Salvador	Paraguay
Fidschi	Peru
Finnland	Philippinen
Frankreich	Polen
Georgien	Portugal
Griechenland*)	Rumänien
Indien	Saudi Arabien
Irland*)	Schweden
Italien*)	Schweiz
Japan	Seychellen
Kamerun	Slowakei
Kanada	Spanien
Kroatien	Sri Lanka
Lesotho	Südafrika
Lettland	

*) Diese Vertragsparteien haben Erklärungen abgegeben, deren Wortlaut nachstehend in Abschnitt III wiedergegeben wird.

Tadschikistan
Tschechische Republik
Turkmenistan
Ungarn

Uruguay
Usbekistan
Vereinigtes Königreich
Weißrußland

III.

Erklärungen

Griechenland (für die Europäische Union) bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 22. Dezember 1994:

(Übersetzung)

„The Member States of the European Community will implement the provisions of the Convention on the Prohibition of Chemical Weapons, in accordance with their obligations arising from the rules of the Treaties establishing the European Communities to the extent that such rules are applicable.“

„Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union erklären, daß die Bestimmungen dieses Übereinkommens für sie entsprechend ihren Verpflichtungen aus den Vorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Union durchgeführt werden, soweit derartige Vorschriften Anwendung finden.“

Irland bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 24. Juni 1996:

(Übersetzung)

„Ireland declares that it will implement the said Convention in the light of its obligations resulting from the rules of the Treaties establishing the European Community.“

„Irland erklärt, daß es das Übereinkommen unter Berücksichtigung seiner Verpflichtungen aus den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften durchführen wird.“

Italien bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 8. Dezember 1995:

(Übersetzung)

«L'Italie, en tant que Pays membre des Communautés Européennes, déclare que les dispositions de la présente Convention seront exécutées, en ce qui la concerne, selon ses obligations découlant des règles des traités instituant les Communautés Européennes dans la mesure où de telles règles sont d'application.»

„Als Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft wird die Regierung von Italien die Bestimmungen des Übereinkommens über das Verbot chemischer Waffen entsprechend seinen Verpflichtungen aus den Vorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften durchführen, soweit derartige Vorschriften Anwendung finden.“

Österreich bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 17. August 1995:

(Übersetzung)

«... l'Autriche en tant que membre de l'Union Européenne déclare que les dispositions de la présente Convention seront exécutées, en ce qui les concerne, selon ses obligations découlant des règles des traités instituant les Communautés Européennes dans la mesure où de telles règles sont d'application.»

„... erklärt Österreich als Mitglied der Europäischen Union, daß die Bestimmungen des Übereinkommens für es entsprechend seinen Verpflichtungen aus den Vorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften durchgeführt werden, soweit derartige Vorschriften Anwendung finden.“

Bonn, den 4. November 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1996 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des auf der Haager Friedenskonferenz
am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommens
zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle**

Vom 4. November 1996

Slowenien hat dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Abkommens vom 29. Juli 1899 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (RGBl. 1901 S. 393) am 5. September 1996 notifiziert, daß es sich als durch das vorstehende Abkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Dezember 1984 (BGBl. 1985 II S. 51).

Bonn, den 4. November 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger